

Rechtliche Grundlagen

Der lästige Baum an der Grenze, die hohe Thujenhecke, die buschigen Sträucher etc., solche und ähnliche Gegebenheiten führen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten unter Nachbarn. Bisher hatte der Nachbar nur das Recht, die überhängenden Äste abzuschneiden bzw. die Wurzeln auf seinem Grund auszureißen. Gegen unzumutbaren Licht- oder Luftentzug konnten sich Nachbarn bisher nicht wehren. Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen besteht nun ein Rechtsanspruch auf Beseitigung der störenden Bepflanzung. Vor dem Weg zum Gericht sieht das Gesetz zwingend einen Schlichtungsversuch vor.

Die Schlichtungsstellen:

Die Landwirtschaftskammern von Salzburg, Tirol und Vorarlberg haben Schlichtungsstellen eingerichtet. Sie können im Schlichtungsverfahren die Erfahrung der juristisch und gartenbaufachlich geschulten Mitarbeiter und das Fachwissen der Landwirtschaftskammern in Grundstücksangelegenheiten nutzen.

Gemeinsam Lösungen finden:

Besonders im Siedlungsbereich legen die Grundeigentümer großen Wert auf eine gute und ansprechende Gestaltung ihrer oft nur kleinen Grünflächen. Der Ratschlag von fachlich geschulten Personen ist dabei besonders wertvoll. Die richtige Bepflanzung trägt zu einem konfliktfreien Verhältnis mit den Nachbarn bei. Im Schlichtungsverfahren kann bei gutem Willen durch kompetente Beratung beider Nachbarn geholfen werden.

Das Verfahren:

Fühlt sich jemand durch die Gewächse und Bepflanzungen seines Nachbarn auf Grund des Entzuges von Sonne und/oder Licht gestört, sieht das Gesetz vor, dass vor Befassung der Gerichte ein Schlichtungsverfahren zu versuchen ist. Dieser Schlichtungsversuch ist binnen drei Monaten abzuwickeln. Erst danach kann der vermeintlich Beeinträchtigte die Gerichte anrufen. Eingeleitet wird das Verfahren durch einen schriftlichen Antrag, der bei der zuständigen Landwirtschaftskammer eingebracht werden kann. Das Formular dafür erhalten Sie:

- in den jeweiligen Landwirtschaftskammern
- in den Bezirkslandwirtschaftskammern
- aus dem Internet unter:
sbg.lko.at (für Salzburg)
tirol.lko.at (für Tirol)
vbg.lko.at (für Vorarlberg)

Grundsatz der Freiwilligkeit:

Schlichtungsversuche beruhen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Es steht den Beteiligten vollkommen frei, sich an einem Schlichtungsversuch zu beteiligen, etwaige Kompromisse zu schließen oder auf ihrer Rechtsanschauung zu beharren. Es wird keinerlei Druck auf die Beteiligten ausgeübt. Wenn gewünscht, werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Vorschläge können, müssen aber nicht, akzeptiert werden.

Verfahrenskosten:

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mit Kosten verbunden. Bei der Antragsstellung zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist eine nicht refundierbare pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 96 Euro zu erlegen. Weiters wird für Schlichtungsverhandlungen unter Beiziehung eines Sachverständigen eine Zeitgebühr pro angefangene halber Stunde im Betrag von 66 Euro in Rechnung gestellt. Dazu kommt eine Barauslagenpauschale für anfallende Telefongebühren, Kopien, Grundbuchsauszüge udgl. in Höhe von 50 Euro. Die Reisekosten des Sachverständigen werden separat in Anschlag gebracht. Für eine von der Schlichtungsstelle aufgesetzte Vereinbarung sind 132 Euro zu bezahlen.

Die Kosten hat der Antragssteller (=jene Person, welche das Schlichtungsverfahren schriftlich eingeleitet hat) zu übernehmen, wobei es den Beteiligten natürlich vollkommen unbenommen bleibt eine Kostenteilungsvereinbarung zu treffen (Gebührenordnung vom 12.12.2016).

Kontaktadressen:

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

Rechtsabteilung
Schwarzstraße 19, 5024 Salzburg
Tel.-Nr.: 0662 870 571-220
Fax: 0662 870 571-320
E-Mail: recht@lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Tirol

Fachbereich Recht und Wirtschaft
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck
Tel.-Nr.: +43 05 92 92-1200
Fax: +43 05 92 92-1299
E-Mail: rechtsabteilung@lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Rechtsabteilung
Montfortstraße 9-11, 6900 Bregenz
Tel.-Nr.: 05574 400-450
Fax: 05574 400-600
E-Mail: recht@lk-vbg.at

Nachbarrecht Schlichtungsstellen der Landwirtschaftskammern

